

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft (Educational Science)
an der Universität Regensburg
Vom 07. August 2006**

Geändert durch Satzung vom 25. Juni 2007,
durch Satzung vom 3. Juli 2009,
durch Satzung vom 22. Dezember 2010,
und durch Satzung vom 25. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 58 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Modulkatalog, Punktekonto
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 17 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 18 Prüfungsfristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Prüfungsfristen
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 29 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 30 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 31 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 32 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 33 Verleihung des Mastergrads aufgrund an einer ausländischen Universität erbrachter Leistungen

IV. Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Eignungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet die konsekutiven Studiengänge Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesen Studiengängen.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Philosophische Fakultät II für die Universität Regensburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät II für die Universität Regensburg den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Der Bachelor- sowie der Masterstudiengang sind modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. ³Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte (LP) ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt zehn Modulen aufgebaut.
- (4) ¹Der zeitliche Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 8 Abs. 1).
- (5) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt fünf Modulen aufgebaut.
- (6) ¹Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 8 Abs. 1).
- (7) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudiums ist Deutsch oder Englisch.

§ 5

Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5).
 2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß Anlage.
 3. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen; liegt der Nachweis zum Bewerbungszeitpunkt nicht vor, ist er spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- (2) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ²Die endgültige Einschreibung erfolgt mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. ³Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Universitätsprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG), gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als

stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. ²Es wird ein Ersatzmitglied bestimmt. ³Der Vorsitzende muss Professor für Pädagogik sein. ⁴Die Amtszeit aller Mitglieder und des Ersatzmitglieds beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die Teilnahme an einer Vorlesung oder einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Aufgaben in der Regel durch das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung wird vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet und die Prüfung ablegt, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungen sowie die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 18 Abs. 2) können zweimal wiederholt werden. ²Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung (Abs. 9) des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (11) Eine freiwillige Wiederholung einer erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfung ist unzulässig.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; § 29 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung beziehungsweise Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den en in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr. ³Bei Änderungen des Modulkatalogs ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. ³Zu Ende seines Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte (LP) fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten können gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt werden. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 22 bzw. § 30 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 17

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen, die durch mindestens 168 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden und im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module erbracht werden müssen:

a) Module des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 138 Leistungspunkten (LP):

- EDU-M01 Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- EDU-M02 Individuelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- EDU-M03 Analyse und Entwicklung von Lernumgebungen
- EDU-M04 Konzeption und Durchführung von Beratung
- EDU-M05 Evaluation von Bildungsprozessen
- EDU-M06 Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)
- EDU-M07 Praktikum
- EDU-M08 Vertiefung erziehungswissenschaftlicher Theorien
- EDU-M09 Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten

b) Nebenfachmodul im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (LP):

- EDU-M10 Nebenfachmodul

2. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP).

§ 18

Prüfungsfristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 16 abgeschlossen sein.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss der Erwerb von mindestens 30 LP nachgewiesen werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), darunter der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Modulen EDU-M02 und EMU-M03
- (3) ¹Kann ein Studierender am Ende des siebten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Bachelorstudiums notwendigen 180 Leistungspunkte (LP) nicht vorweisen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Bachelorarbeit an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (5) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (6) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 19

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird im Anschluss an das im Rahmen des Moduls „Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten“ zu absolvierende Vorbereitungsseminar angefertigt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Zwischen-, Vordiplom-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester;
 2. der erfolgreiche Abschluss der Module EDU-M02 und EDU-M03.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt, oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 3. die Zwischen-, Vordiplom-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Bachelorarbeit muss gebunden sein und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. ³Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Professor für Pädagogik gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG, der hauptberuflich an der Universität Regensburg tätig ist. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen und aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die schriftliche Fassung der Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine

Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu erfolgen. ²Einer der Gutachter ist der Betreuer der Arbeit. ³Zweitgutachter kann in vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen ein Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG außerhalb der Philosophischen Fakultät II sein.
- (2) ¹Liefert der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgerecht ab (§ 20 Abs. 4 Satz 4) oder wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden. ²Wird die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich absolviert sind, die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 180 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 16 Nr. 1 aufgeführten Module EDU-M02, EDU-M03, EDU-M04, EDU-M05, EDU-M08 und den jeweils doppelt gewichteten Noten des Moduls EDU-M10 und der Bachelorarbeit errechnet.

²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (3) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ („B.A.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgeführt. ³Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Noten und Bezeichnungen der Module EDU-M02, EDU-M03, EDU-M04, EDU-M05, EDU-M08 und EDU-M10,
 2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 3. die Gesamtnote.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Philosophischen Fakultät II unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 25

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst
 1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der Vorgaben des Modulkatalogs,
 2. die Masterarbeit.
- (2) Zum Erwerb des Masters sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (LP) aus dem Angebot des Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft nachzuweisen, und zwar:
 1. aus Modulen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module
 - EDU-M11 Theoretische Grundlagen des Instructional Design
 - EDU-M12 Forschungsmethoden
 - EDU-M13 Projekt
 - EDU-M14 Interdisziplinäre Vertiefung
 - EDU-M15 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten
 2. aus der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP).

§ 26

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 25 Abs. 2 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 25 Abs. 2 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des fünften Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (5) Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (6) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 27

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie wird im Anschluss an die Projektphase II des Moduls EDU-M 13 angefertigt. ³Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ⁴Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG der Philosophischen Fakultät II über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (5) ¹Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 28

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist
 1. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 2. der erfolgreiche Abschluss des Moduls EDU-M 12 sowie von zwei Veranstaltungen aus dem Modul EDU-M 11.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einrichtung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 29

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. ²Zweitgutachter kann in vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen ein Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG außerhalb der Philosophischen Fakultät II sein. ³Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden.
- (2) ¹Die Gutachter bewerten selbstständig die Arbeit. ²Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Masterarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ⁴Die Note für die Masterarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter.
- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 27 Abs. 5 Satz 4) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom

Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 30

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 25 Abs. 2 erfolgreich absolviert sind und der Kandidat damit die erforderlichen 120 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der Module EDU-M11 und EDU-M12 sowie der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit errechnet.
²Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (3) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 31

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 32

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. ³Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ („M.A.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt. ⁵Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs.4 BayHSchG ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Noten und Bezeichnungen der Module EDU-M11, EDU-M12, EDU-M13 und EDU-M14,
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit mit Namen des Erstgutachters,
 3. die Gesamtnote.
- (3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Philosophischen Fakultät II unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 33

Verleihung des Mastergrads aufgrund an einer ausländischen Universität erbrachter Leistungen

- (1) ¹Im Interesse der internationalen, insbesondere europäischen Hochschulzusammenarbeit kann der in § 3 Abs. 2 genannte Mastergrad der Universität Regensburg auch aufgrund einer an einer ausländischen Universität bestandenen Masterprüfung verliehen werden (Doppeldiplomierung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Es muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Universität mit dem Ziel einer Doppeldiplomierung vorliegen, die durch ein vom Fakultätsrat gebilligtes gemeinsames Studienprogramm ergänzt ist;
 2. der Bewerber muss ein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung anerkanntes Studium sowie ein gemeinsames Studienprogramm von mindestens zwei Semestern erfolgreich absolviert haben, davon mindestens ein Semester an jeder der beteiligten Universitäten;
 3. der Bewerber muss die Masterprüfung mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländisches Äquivalent bestanden haben.
- (2) ¹Die Kooperationsvereinbarung und das gemeinsame Studienprogramm gemäß Abs. 1 regeln die Zusammenarbeit im Einzelnen. ²Es soll insbesondere vereinbart werden, dass die ausländische Universität der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft der Universität Regensburg die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Nachweise und das erworbene Abschlusszeugnis vorlegt. ³Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ⁴Die Notenäquivalenzen sollen im Gemeinsamen Studienprogramm festgelegt sein.

IV. Schlussvorschriften

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. Juli 2006 Nr. IX/6-H2434.1.REG-9b/18 300.

Regensburg, den 07. August 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 07. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 07. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. August 2006.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni an den Prüfungsausschuss zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. beglaubigter lückenloser Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums;
 2. Darstellung des Lebenslaufs, der Inhalte des ersten Studienabschlusses sowie der Berufspläne des Bewerbers; Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden; geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigefügt sein;
 3. bei Bewerbern mit einem dem Masterstudiengang fachlich nicht entsprechenden Studiengang ein einseitiges Motivationsschreiben.
- (3) ¹Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen:
 - grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Bereichen der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung. Nachgewiesen durch gute Studienleistungen in mindestens drei der folgenden Themengebiete: Berufsbildende Lernumgebungen, multimediale und netzgestützte Lernumgebungen, Pädagogische Diagnostik, Bildungsberatung und Bildungsevaluation.
 - Gute Kenntnisse in der Konzeption und Durchführung empirischer Bildungsforschung. Nachgewiesen durch gute Studienleistungen in mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Bereich der quantitativen Forschungsmethoden und einer Lehrveranstaltung im Bereich der qualitativen Forschungsmethoden.
 - Studienmotivation, dokumentiert beispielsweise durch gute Studienleistungen oder hohes Engagement in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, absolvierten Nebenfächern, absolvierten Praktika oder durch die Mitwirkung an erziehungswissenschaftlich ausgerichteten Forschungsprojekten.
- (4) ¹Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.